

Ruder- und Bootsordnung



Ruderclub Germania Düsseldorf 1904 e.V.

22.06.2023



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
A Allgemeines	3
B Bootsnutzung	4
C Bootsführer/Obmann.....	7
D Ruderfahrt	7
E Ruderrevier	9
F Bootschäden, Unfälle.....	10
G Wanderfahrt, Fahrtenleiter	10
H Ruderkleidung.....	11
I Motorboote	11
J Verstöße gegen die Ruder- und Bootsordnung.....	11
K Schulrudern	11
Anlage I zur Ruderordnung Sicherheitskonzept 2023	12
A Präambel	12
B Verhalten in Notsituationen	12
C Unfallvermeidungsstrategien.....	13
D Rettungswesten	14
Anlage II zur Ruderordnung Voraussetzungen der Ruderklassen	15
Rudern im Breitensport.....	15
Rudern in Rennbooten bzw. das Rudern im Hafen	16
Anlage III zur Ruderordnung Anforderungsprofil für Ausbilder	17



Präambel

„Die Ruderordnung kann nicht alles regeln, der gesunde Menschenverstand leitet uns zu fairem, rücksichtsvollem und verantwortlichem Handeln in einer funktionierenden Gemeinschaft!“

A Allgemeines

1 Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb des Ruderclubs Germania Düsseldorf (RCGD) unter Berücksichtigung der geltenden Schifffahrtsordnungen wie zum Beispiel der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO). Sie ist wie die Satzung für alle Mitglieder und Gäste verbindlich. Alle Teilnehmer des Ruderbetriebs müssen sich auf dem Wasser und an Land so verhalten, dass Andere nicht beeinträchtigt werden und dass das Ansehen des RCGD in keiner Hinsicht geschädigt wird.

2 Verantwortlich für den gesamten Ruderbetrieb sind der Vorstand, die Clubvertretung und nachgeordnet der Trainingsleiter und der Ruderwart. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie sind für die Einteilung von Mannschaften, die Zuordnung und Genehmigung zur selbstständigen Bootsnutzung sowie für die Reservierung von Booten zuständig.

Sie können den Ruderbetrieb ganz oder teilweise untersagen, insbesondere wenn Wetter- oder Gewässerbedingungen einen sicheren Ruderbetrieb nicht zulassen.

3 Bei Wasserständen oberhalb der Hochwassermarke II, bei Sturm, Gewitter, vereistem Steg, Eisgang und Nebel ist die Benutzung der Boote verboten. Ebenso bei nicht ausreichendem Tageslicht und in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

4 Die Ausbildung im Rudern wird entsprechend ihrer Ressorts durch den Trainingsleiter und durch den Ausbildungsleiter und den Ruderwart organisiert. Das Anforderungsprofil für die Ausbilder ist in der Anlage III der Ruderordnung festgelegt. Die Ausbildung im Steuern sowie die Unterweisung in die geltenden Bestimmungen wie zum Beispiel der Binnenschifffahrtsstraßenordnung erfolgt durch den Ruderwart oder durch vom Vorstand beauftragte Mitglieder.



5 Die in den Bootshäusern des RCGD veröffentlichten Fahrordnungen sind unbedingt einzuhalten.

6 Die Ausübung des Sports geschieht auf eigene Gefahr.

Die Mitglieder verzichten auf Schadenersatzansprüche gegen den Club oder ein im Auftrage des Clubs handelndes Mitglied, soweit nicht Vorsatz infrage kommt und soweit entstandene Schäden nicht durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind. Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Clubeigentum im Falle schuldhafter Beschädigung oder Verlustes.

B Bootsnutzung

1 Die Benutzung der Vereinsboote ist den aktiven/ordentlichen Mitgliedern und den jugendlichen Mitgliedern gestattet, vorausgesetzt,

- sie können schwimmen und haben ihre Schwimmfähigkeit schriftlich bestätigt
- sie verfügen über ausreichende rudersportliche Kenntnisse
- sie erfüllen die gesundheitlichen Voraussetzungen.
- sie sind für den Boottyp, die Rolle in der Bootsbesetzung und für das Gewässer durch die entsprechende Ruderklasse freigegeben
- die Boote sind nicht durch die Boots- bzw. Ruderwarte gesperrt

Der RCGD muss die Voraussetzungen nicht überprüfen, sie sind jedoch gegebenenfalls von den Mitgliedern nachzuweisen.

2 Die Rennboote des Leistungssports stehen dem allgemeinen Ruderbetrieb nicht zur Verfügung. Aus dem Hafenkonzert ergibt sich folgende Aufteilung:

Grün	Benutzung für alle mit Ruderklasse H3 (allgemeiner Ruderbetrieb)
Gelb	Benutzung für alle mit Ruderklasse H2 (mindestens 50% der Mannschaft)
Rot	Benutzung für alle mit Ruderklasse H1 (nur für den Leistungssport oder in Absprache mit dem Cheftrainer)
Blau	Benutzung für alle Kinder



3 Nur die Einstellungen des Ruderplatzes durch Dollen-Steckringe, Stemmbretter und Rollschienen dürfen verändert werden, alle weiteren technischen Einstellungen der Boote dürfen nur in Absprache mit Ruder-/Bootswart oder dem Werkstatt-Team geändert werden.

4 Gäste können, wenn sie nicht an Trainings- oder Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, auf eigene Gefahr an einzelnen Fahrten mitrudern. Ein Versicherungsschutz über den RCGD besteht nicht. Für Gäste gilt diese Ruderordnung gleichermaßen.

5 Ruderklassen

Die Ruderklassen regeln die Freigabe von Ruderern für einen Bootstyp, für die Rollen in der Bootsbesatzung und für das Ruderrevier. Die Freigaben werden ausgesprochen und Dokumentiert durch den Ruderwart in Abstimmung mit Trainern und Ausbildern. Das Rudern im Rahmen von beaufsichtigtem Ausbildungs- und Trainingsbetriebs ist hiervon ausgenommen. Temporäre, situative und personenbezogene Ausnahmen sind möglich.

Die Voraussetzung der Ruderklassen sind geregelt in Anlage II dieser Ruderordnung.



Für den Breitensportbereich gelten folgende Ruderklassen:

Ruderklasse	Freigabe
3	Freigegeben zum Rudern auf der Hausstrecke (<i>siehe E1</i>) und auf Wanderfahrten
2a	Freigegeben zum Steuern aller handgesteuerten Boote (Ausnahme: Achter) - unter Aufsicht (Klasse I oder höher)
2	Freigegeben zum Steuern aller handgesteuerten Boote (Ausnahme: Achter) - auf der Hausstrecke alleinverantwortlich - auf Wanderfahrten unter Aufsicht eines Obmanns + Fußsteuern unter Aufsicht eines Ruderers mit Freigabeklasse Ob
1	Freigegeben zum Steuern aller Boote (Ausnahme: Achter) - auf der Hausstrecke alleinverantwortlich - auf Wanderfahrten unter Aufsicht eines Obmanns + Ausbildung von Ruder-Anfängern + Ausbildung von Steuer-Anfängern der Freigabeklasse 2a
Ob	Freigegeben zum alleinverantwortlichen Führen von Booten (Ausnahme: Achter) + Ausbildung von Ruderern aller Klassen (Ausnahme: Achter) + Leiten von Wanderfahrten
8	Freigegeben zum Steuern eines Achters auf allen Gewässern

Für das Rudern in Rennbooten bzw. das Rudern im Hafen gelten folgende Klassen:

Ruderklasse	Freigabe
H3	Ausbildung im Rahmen des Trainingsbetriebes
H2	Hafenfreigabe: Eigenständiges Rudern im Hafen, Eignung die Boote und Mannschaften alleinverantwortlich zu führen, Eignung Boote der gelben Kategorie zu nutzen
H2+	Freigabe Boote per Fußsteuer zu steuern
H1	Leistungssport: Eignung Boote der roten Kategorie zu nutzen



C Bootsführer/Obmann

- 1 Der verantwortliche Bootsführer muss vor Fahrtantritt bestimmt werden. Je nach Situation werden die Bootsführer durch den Ruderwart, die Trainer oder auf Wanderfahrten durch den Fahrtenleiter bestimmt, anderenfalls durch die Bootsbesetzung selbst.
- 2 Im Ausbildungs- oder Trainingsbetrieb sind die Ausbilder/Trainer die verantwortlichen Aufsichtspersonen insofern alle Ruderer der Bootsbesetzung jugendlich sind oder die Freigabe nicht besitzen. Die Ausbilder/Trainer benennen in dem Fall einen verantwortlichen Ruderer, der die Aufgaben während der Fahrt als Bootführer wahrnimmt.
- 3 Der Bootsführer ist im Fahrtenbuch zu kennzeichnen.
- 4 Der Bootsführer ist verantwortlich für die Mannschaft und das Boot. Er entscheidet insbesondere in Gefahrensituationen, ob die Fahrt abgebrochen wird oder mit welchen Veränderungen oder Vorsichtsmaßnahmen sie zu Ende geführt wird. Seinen Anweisungen ist ohne jeden Widerspruch Folge zu leisten.

D Ruderfahrt

- 1 Jede Fahrt, die an einem der Bootshäuser des Clubs startet, muss vor Fahrtantritt in das elektronische Fahrtenbuch (efa) eingetragen werden. Der verantwortliche Bootsführer (Obmann/Steuermann oder Trainer) ist dafür verantwortlich, dass die Fahrt vollständig dokumentiert wird. Jeder Eintrag enthält die Bootsbesetzung (auch Gäste) mit vollständigen Vor- und Nachnamen, das geplante Fahrtziel, den Bootsnamen, die Abfahrtszeit sowie den Fahrtentyp (z.B. Ausbildung, Training oder Normale Fahrt). Nach der Fahrt muss der Fahrtenbucheintrag unter Angabe der tatsächlichen Fahrzeit und Distanz aktualisiert und abgeschlossen werden.

Steht das elektronische Fahrtenbuch nicht zur Verfügung muss ein entsprechender Eintrag in Papierform vorgenommen werden, der am elektronischen Fahrtenbuch in den Bootshallen verbleibt bis der Nachtrag in elektronischer Form erfolgt ist. Der Bootsführer veranlasst den Nachtrag in das elektronische Fahrtenbuch.

Alle anderen Fahrten, die nicht von den eigenen Bootshäusern starten, bspw. Wanderfahrten, Regatten oder Mitfahrten bei anderen Vereinen, werden nachträglich im elektronischen Fahrtenbuch dokumentiert.



Das Fahrtenbuch ist ein verpflichtendes Dokument. Fehlende, falsche oder unvollständige Eintragungen können neben rechtlichen Konsequenzen auch zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Die verantwortlichen Bootsführer haften für Folgen und Schäden.

2 Vor jeder Fahrt ist die Mannschaft dazu verpflichtet, das Boot und das Zubehör auf Vollständigkeit sowie auf etwaige Schäden und Sauberkeit zu prüfen. Nur das zum Boot gehörende und entsprechend gekennzeichnete Zubehör (Skulls, Riemen, Steuer, Rollsitze etc.) darf genutzt werden.

3 Für Wanderfahrten gelten die Regelungen des Abschnitts G. Als Wanderfahrt gilt eine Fahrt, die über die Hausstrecke hinausgeht (vgl. E 1). Auf einer Wanderfahrt muss jedes Ruderboot durch einen Obmann geführt werden.

4 Fahrten sind nur zulässig, wenn Wetter- und Wasserverhältnisse dies zulassen. Die Besatzung muss sich vor Fahrtantritt dessen versichern und ggf. geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Der RCGD empfiehlt das Tragen von Rettungswesten entsprechend ganzjährig. Die Nichtbeachtung dieser Empfehlung geht zu Lasten des Betroffenen.

5 Die gesamte Mannschaft ist für die sachgemäße Behandlung des Bootes sowie seines Zubehörs verantwortlich.

6 An fremden Anlegeplätzen ist das Boot zu beaufsichtigen oder an Land sachgemäß zu lagern. Dem Diebstahl von Bootsmaterial ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.

7 Sicherheitshinweise und Verhalten bei einer Havarie werden in der **Anlage I "Sicherheitskonzept"** separat beschrieben und sind Bestandteil der Ruderordnung.

8 Fahrten nach Sonnenuntergang sind grundsätzlich nicht gestattet. Fahrten müssen so geplant werden, dass sie vor Sonnenuntergang beendet werden.

Ausnahmen vom Nachtfahrverbot bedürfen der Genehmigung durch einen Beschluss der Clubvertretung. Die vorgeschriebene Lichterführung ist einzusetzen. Sie muss den für das Gewässer geltenden Schifffahrtsordnungen, zum Beispiel der BinSchStrO, entsprechen.

Organisierte Ruderveranstaltungen sind vom Nachtfahrverbot ausgenommen. Es gelten die Bestimmungen der Veranstaltung.



9 Nach Beendigung der Fahrt ist das Boot innen und außen zu säubern und ordnungsgemäß zu lagern. Dazu gehört das Auswischen der Rollschienen und die Reinigung mit Wasser, insofern ein Wasseranschluss zur Verfügung steht. Bei stärkerer Verschmutzung und in jedem Fall nach Mehrtagesfahrten sind die Boote mit nicht- kratzenden Schwämmen, Wasser und Reinigungsmitteln gründlich zu reinigen.

Boote, Boots-ausrüstung und Zubehör müssen an die vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden.

10 Das Anhängen an Wasserfahrzeuge aller Art, das Überfahren von Schleppseilen sowie der Einbau von Segeln in Ruderbooten ist, wegen der damit verbundenen Gefahren, grundsätzlich verboten.

11 Zu allen Fahrten muss eine Bootsflagge gesetzt werden. Fahrten in Rennbooten sind davon ausgenommen.

E Ruderrevier

1 Die Hausstrecke auf dem Rhein ist der Abschnitt zwischen Rheinkilometer 721 bis 743 (RG Benrath bis Düsseldorfer Hafen).

2 Das Einfahren in die Erft und den Brückerbach ist verboten.

3 Das Befahren von Industriehäfen und Anfahren von Industrieanlagen ist auf der Hausstrecke wie auch in anderen Revieren untersagt. Ausgenommen sind der Neusser Hafen und der Düsseldorfer Hafen, deren Nutzung im Rahmen der Fahrordnungen und der ordnungsbehördlichen Genehmigungen auf ausgewiesenen Wasserflächen gestattet ist.

4 Das Rudern auf dem Rhein ist ab 12 Jahre gestattet. Ausnahmen können vom Trainingsleiter und vom Ruderwart gestattet werden. Das Mindestalter für Steuerleute auf dem Rhein beträgt 16 Jahre.

5 Das Lagern von Booten auf der Bridge am Rhein ist - auch kurzfristig - verboten, da die Bridge von zwei Vereinen benutzt wird.



F Bootsschäden, Unfälle

- 1 Vorgefundene Schäden sowie Schäden, die sich während der Fahrt ergeben, sind im elektronischen Fahrtenbuch einzutragen. Schäden an Rennbooten sind der Trainingsleitung zusätzlich zu melden.
- 2 Die Mannschaft haftet für fahrlässig verursachte Bootsschäden gesamtschuldnerisch mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von bis zu 250 €.
- 3 Bootsschäden, die im Rahmen von beaufsichtigten Ausbildungsfahrten der Ruder- oder Steuerausbildung entstehen, sind von der Selbstbeteiligung ausgenommen.

G Wanderfahrt, Fahrtenleiter

- 1 Für jede Wanderfahrt ist ein geeigneter Fahrtenleiter durch den Ruderwart oder den Wanderruderwart zu benennen.
- 2 Der Ruderwart oder der Wanderruderwart weist der Wanderfahrt geeignete Boote, Fahrzeuge und Ausrüstung zu. Bootsreservierungen werden im elektronischen Fahrtenbuch eingetragen. Fahrzeugreservierungen werden im Vereinsmanager-Portal dokumentiert.
- 3 Der Fahrtenleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt.
- 4 Dem Fahrtenleiter obliegt die Zusammenstellung geeigneter Bootsmannschaften einschließlich der Benennung von verantwortlichen Bootsführern.
- 5 Dem Vorstand ist es vorbehalten, die Durchführung von Wanderfahrten zu untersagen.
- 6 Die Regelungen der Ruderordnung gelten auch für gemeinsam organisierte Fahrten mit anderen Rudervereinen.



H Ruderkleidung

- 1 Der RCGD wünscht, dass die Mitglieder auf ein einheitliches Erscheinungsbild achten.
- 2 Bei allen Fahrten des Breitensports wie auch bei Trainings- und Übungsfahrten im Leistungszentrum sollte die offiziellen Ruderkleidung getragen werden, um in der Öffentlichkeit ein einheitliches Erscheinungsbild abzugeben.

I Motorboote

- 1 Die Nutzung der Motorboote ist ausschließlich den Trainern und den vom Vorstand beauftragten Personen erlaubt.
- 2 Die Bootsführer von Motorbooten müssen über die geeigneten Befähigungen und Führerscheine verfügen.
- 3 Für Schäden an den Motorbooten gilt §5 der Satzung analog.

J Verstöße gegen die Ruder- und Bootsordnung

Verstöße gegen die Ruder- und Bootsordnung werden durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung gemäß §26 der Satzung des RCGD behandelt und gegebenenfalls geahndet.

K Schulrudern

Die Ruderordnung gilt auch für die Teilnehmer und Leiter von so genannten freiwilligen Schulsportgemeinschaften.

Die Clubvertretung des Ruderclub Germania Düsseldorf 1904 e.V.
Düsseldorf, 22.06.2023



Anlage I zur Ruderordnung

Sicherheitskonzept 2023

A Präambel

Die vorliegenden Sicherheitsrichtlinien sind für alle aktiven Mitglieder des Ruderclub Germania Düsseldorf 1904 e. V. verbindlich und sind Bestandteil der Ruderordnung.

Grundsätzlich gilt:

Jeder ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich.

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit umzusetzen.

B Verhalten in Notsituationen

- Das Vermeiden von Notfallsituationen ist die beste Notfallmaßnahme.
- Auf alle Fälle gilt: Ruhe bewahren, nichts überstürzen, überlegt handeln.
- Der Bootsobmann/Bootsführer entscheidet und führt das Kommando.
- Nach einer Havarie so lange wie möglich im Boot bleiben und die Notschwimmeigenschaften des Bootes nutzen.
- Nach dem Kentern sollte man grundsätzlich am Boot bleiben und versuchen, auf sich aufmerksam zu machen.
- Der Rettungsdienst sucht immer zunächst beim Boot – aufgrund der potentiell besseren Sichtbarkeit und in der Hoffnung, am Boot die meisten zu finden.
- Ein gekentertes Boot sollte "aufgeritten" werden, um mit dem Oberkörper aus dem kalten Wasser zu kommen. Am besten von Bug und Heck her.
- Schwenken einer roten Flagge oder eines anderen Gegenstandes im Kreis.



- Keine Kleidungsstücke im Wasser ausziehen. Anders als viele denken, zieht die durchnässte Kleidung nicht unter Wasser, verzögert aber hingegen das Auskühlen des Körpers.
- Es soll versucht werden, mit der Strömung an das Ufer zu gelangen. Der Bug ist dabei in Richtung des Ufers zu drehen.
- Zwei Skulls können einen Menschen tragen.
- Ein vollgeschlagenes Boot muss erst im Wasser mit dem Kiel nach oben gedreht werden, bevor es angehoben werden kann, um es ans Ufer tragen zu können.
- Nach einem Unfall mit Personenschaden ist der Vorstand des RCGD so schnell wie möglich zu informieren.

C Unfallvermeidungsstrategien

- Das Bootsmaterial vor jeder Fahrt prüfen.
- Auf dem Rhein grundsätzlich nur mit Abdeckungen rudern.
- Kennen und beherrschen der örtlich gültigen Regeln wie zum Beispiel die Binnenschiffverkehrsstraßenordnung (BinSchStrO) und die Navigationsregeln.
- Vermeidung von Kollisionen durch vorausschauendes Navigieren und Steuern.
- Den neuesten Wetterbericht kennen, sowie den Zustand des Wassers vor der Abfahrt. Nicht herausfahren, wenn die Bedingungen ungünstig sind oder werden können. Bei Gewitter ist das Rudern grundsätzlich untersagt.
- Die eigenen Fähigkeiten einschätzen und auch die der Mannschaft. Fragestellung: Verfügt die Mannschaft über die notwendige Erfahrung und Kondition, um die geplante Strecke zu bewältigen? Der Bootsobmann hat die Verantwortung und entscheidet, wen er mitnimmt.
- Die Mannschaft muss kräftig genug sein, um das Boot auch bei widrigen Bedingungen vorwärts zu bewegen. Nur so kann es manövriert werden.
- **Nicht jedes Gewässer ist bei jedem Wetter zum Rudern geeignet.** Gegebenenfalls ist auf die Befahrung des Gewässers zu verzichten.
- Rettungsweste anlegen, vor allen Dingen im Winter.
- Wir empfehlen, ein wassergeschütztes Mobiltelefon mitzunehmen. Zumindest auf längeren Fahrten, ebenso wie Wechselsachen.



D Rettungswesten

- Jeder muss für sich entscheiden, wie viel ihm seine Sicherheit wert ist. Eine Rettungsweste sollte zur Standardausrüstung gehören.
- Rettungswesten werden nicht vom Ruderclub Germania Düsseldorf 1904 e. V. gestellt. Der Vorstand des RCGD empfiehlt das Tragen von Rettungswesten.
- Eine Rettungsweste ist eine persönliche Ausrüstung, die dem Körper angepasst sein muss und gewartet werden muss.
- Eine Rettungsweste hat eine Lebensdauer von ca. 10 Jahren und muss alle zwei Jahre gewartet werden.
- Wichtig - die Weste **unbedingt** vor dem eigentlichen Kauf **ausprobieren** - man darf von ihr auch beim **Fußsteuern** nicht behindert werden!
- Die Rettungsweste sollte durch eine kurze und flache Bauform den Anforderungen des Rudersports entsprechen und die Bewegungsfreiheit am Oberkörper nicht einschränken. Die Rettungsweste sollte seitlich geschlossen werden, so dass vor dem Körper keine störenden Beschläge zu finden sind. Darüber hinaus sollte sie Ohnmachtssicher, vollautomatisch aufblasbar und mit einer Automatik Sperre (zum Umschalten auf Handauslösung) ausgestattet sein. Die Rettungsweste sollte der Norm EN 396 – 150 N entsprechen.

Feststoff-Rettungswesten und Billigprodukte aus dem Versandhandel erfüllen die Anforderungen des Rudersports nicht.



Anlage II zur Ruderordnung

Voraussetzungen der Ruderklassen

Rudern im Breitensport

Ruderklasse	Voraussetzungen
3	Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der Anfängerausbildung und / oder nachweisliche Erfahrung im Rudern auf dem Rhein (oder vergleichbarer Gewässer) körperliche Gesundheit und Fitness, um die Hausstrecke bis Neuss-Uedesheim zu rudern
2a	Erfolgreich bestandene Steuermannsprüfung (schriftlich und praktische Einweisung)
2	Nachweisliche Erfahrung im Steuern handgesteuerter Boote auf dem Rhein (üblicherweise dokumentiert im Strompass) Eignung Boote und Mannschaften alleinverantwortlich zu steuern / zu führen
1	Nachweisliche Erfahrung im Steuern fußgesteuerter Boote auf dem Rhein Eignung Boote und Mannschaften alleinverantwortlich zu steuern / zu führen
Ob	Nachweisliche Erfahrung im Steuern fußgesteuerter Boote auf dem Rhein Eignung Boote und Mannschaften alleinverantwortlich zu steuern / zu führen Eignung Ruderer aller Klassen (außer Achter) auszubilden



8	Freigabeklasse Obmann Nachweisliche Erfahrung im Steuern von Achtern auf dem Rhein
---	---

Rudern in Rennbooten bzw. das Rudern im Hafen

Ruderklasse	Voraussetzungen
H3	körperliche Gesundheit und Fitness
H2	Nachweisliche Erfahrung im Rudern von Renn-Einern Einweisung in das Gewässer, inkl. Fahrtordnung im Hafen, Gefahren, relevante Regeln der Binnenschiffverkehrsordnung Einweisung in das Bootsmaterial, inkl. Handhabung, Pflege, Freigegebene Boote Einweisung in die Regeln des Ruderbetriebs im Hafen inkl. Nutzung des Fahrtenbuchs
H2+	Eignung Boote und Mannschaften alleinverantwortlich zu steuern / zu führen
H1	Mitglied des Teams Leistungssport

Grundsätzlich ist für das Hand- und Fußsteuern im Hafen eine Einweisung in das Gewässer, inkl. Fahrtordnung im Hafen, Gefahren relevante Regeln der Binnenschiffverkehrsordnung notwendig.



Anlage III zur Ruderordnung

Anforderungsprofil für Ausbilder

	Voraussetzungen
	Grundsätzlich ist die Ruderklasse I für Ausbildung auf dem Rhein erforderlich
	Lehrgang für Ausbilder NWRV oder RCGD – intern – Organisation, Lernmodell Rudern, Rudertechnik, Kommunikation und Teambildung
	Rudererfahrung